

Rundschreiben 2018/xx

Zinsrisiken – Banken

Messung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Zinsrisiken im Bankenbuch

Referenz: FINMA-RS 18/xx „Zinsrisiken – Banken“
 Erlass: ...
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2019
 Konkordanz: vormals FINMA-RS 08/6 „Zinsrisiken Banken“ vom 20. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29 Abs. 1
 BankG Art. 4
 BankV Art. 12
 BEHV Art. 19
 ERV Art. 45, 96
 Anhang: Ausreisserinstitute: Identifikation, Beurteilung und allfällige Massnahmen

Adressaten						
BankG	VAG	BEHG	FinfraG	KAG	GwG	Andere
Banken						
Finanzgruppen und -kongl.						
Andere Intermediäre						
Versicherer						
Vers.-Gruppen und -Kongl.						
Vermittler						
Effekthändler						
Handelsplätze						
Zentrale Gegenparteien						
Zentralverwahrer						
Transaktionsregister						
Zahlungssysteme						
Teilnehmer						
Fondsleitungen						
SICAV						
KmG für KKA						
SICAF						
Depotbanken						
Vermögensverwalter KKA						
Vertriebssträger						
Vertreter ausl. KKA						
Andere Intermediäre						
SRO						
DUF						
SRO-Beaufichtigte						
Prüfungsgesellschaften						
Ratingagenturen						

I.	Gegenstand, Geltungsbereich	Rz	1-4
II.	Basler Mindeststandards	Rz	5-7
III.	Grundlagen	Rz	8-15
IV.	Grundsätze	Rz	16-48
A.	Grundsatz 1: Zinsrisikomanagement	Rz	16
B.	Grundsatz 2: Oberleitungsorgan	Rz	17-18
C.	Grundsatz 3: Risikotoleranz	Rz	19
D.	Grundsatz 4: Internes Zinsrisikomesssystem	Rz	20-32
E.	Grundsatz 5: Modellannahmen	Rz	33-34
F.	Grundsatz 6: Datenintegrität und Validierung	Rz	35-38
G.	Grundsatz 7: Berichterstattung	Rz	39-40
H.	Grundsatz 8: Offenlegung	Rz	41
I.	Grundsatz 9: Interne Risikotragfähigkeit	Rz	42-48
V.	Datenerhebungen und Datenbewertung	Rz	49-50

Anhörung

I. Gegenstand, Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben beschreibt Mindeststandards zur Messung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle von Zinsrisiken im Bankenbuch und konkretisiert Art. 12 der Bankenverordnung (BankV; SR 952.02), Art. 19 der Börsenverordnung (BEHV; SR 954.11) sowie Art. 45 und 96 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03). Es enthält Präzisierungen zum FINMA Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“.

Der Geltungsbereich des Rundschreibens umfasst alle Positionen, die nicht die Bedingungen nach Art. 5 ERV (Handelsbuch) erfüllen. Eine gemeinsame Betrachtung aller Zinsrisiken innerhalb und ausserhalb des Handelsbuchs ist jedoch zumindest periodisch vorzunehmen.

Die Messung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Zinsrisiken im Bankenbuch hat auf Einzelinstituts- und Konzernbasis zu erfolgen. Sind die in beherrschten Unternehmungen des Bank- oder Finanzbereichs einzeln oder gesamthaft im Verhältnis zu den in der Bank eingegangenen Zinsrisiken im Bankenbuch unwesentlich, kann mit Zustimmung der Prüfgesellschaft auf ihren Einbezug in die konsolidierte Betrachtungsweise verzichtet werden. Die Bank hat mittels Weisungen, Limiten oder sonstiger Vorgaben sicherzustellen, dass diese Einheiten keine wesentlichen Zinsrisiken im Bankenbuch eingehen.

Dieses Rundschreiben findet keine Anwendung auf Effekthändler, die nicht im Besitz einer Bankbewilligung sind, sofern sie keine wesentlichen Zinsrisiken ausserhalb des Handelsbuchs eingehen. Die Prüfgesellschaft hat dies zu bestätigen.

II. Basler Mindeststandards

Dieses Rundschreiben beruht auf den Basler Standards zum Zinsrisiko im Bankenbuch:

- „Interest rate risk in the banking book“ vom April 2016 (IRRBB)¹.

Auf die zugrunde liegenden Textstellen der Basler Standards wird in den nachstehenden Ausführungen jeweils in eckigen Klammern verwiesen.

III. Grundlagen

[IRRBB§8] Das Zinsrisiko im Bankenbuch² ist das Risiko für die Eigenmittel und Erträge einer Bank, das durch Zinsbewegungen entsteht. Änderungen von Zinssätzen beeinflussen den wirtschaftlichen Wert der Aktiva, Passiva und ausserbilanziellen Positionen einer Bank (Barwertperspektive). Auch tangieren sie den Ertrag aus dem Zinsengeschäft (Ertragsperspektive).

[IRRBB§9] Das Zinsrisiko kann drei Formen annehmen:

¹ Die IRRBB-Standards des Basel Committee on Banking Supervision können im Internet unter: www.bis.org > Committees & associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Interest rate risk in the banking book abgerufen werden.

² Im Folgenden nur als Zinsrisiko bezeichnet.

- Das Zinsneufestsetzungsrisiko ergibt sich aus der zeitlichen Inkongruenz oder der Zinsneufestsetzung der Aktiva, Passiva und ausserbilanziellen Positionen. 10
- Das Basisrisiko beschreibt die Auswirkung von Veränderungen der Zinssätze für Instrumente, die zwar eine ähnliche Laufzeit aufweisen, aber auf Basis unterschiedlicher Zinssätze bewertet werden. 11
- Das Optionsrisiko ergibt sich aus Optionen oder aus eingebetteten (impliziten) Optionen bei denen die Bank oder der Kunde die Höhe und den zeitlichen Verlauf von Zahlungsströmen ändern kann (z.B. bei Einlagen ohne feste Laufzeit, Termineinlagen oder Festzinskrediten). 12

[IRRBB§10] Veränderungen von Zinssätzen können indirekt zu Veränderung der Schuldnerbonität (Bonitätseffekt³) ohne Sprung in den Ausfall führen. 13

Die Grundsätze des vorliegenden Rundschreibens sind abhängig von der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten anzuwenden (Proportionalitätsprinzip). Kleine Banken gemäss Rz 15 sind von der Umsetzung einzelner Randziffern dieses Rundschreibens ausgenommen. 14

Als kleine Banken im Sinne dieses Rundschreibens gelten Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV. Die FINMA kann im Einzelfall Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen. 15

IV. Grundsätze

A. Grundsatz 1: Zinsrisikomanagement

[IRRBB§12–15] Banken identifizieren, messen, überwachen und kontrollieren ihre Zinsrisiken zeitnah und umfassend. Dabei sind auch Bonitätseffekte zu berücksichtigen. 16

B. Grundsatz 2: Oberleitungsorgan

[IRRBB§16–27] Das Oberleitungsorgan oder dessen Delegierte sind für die Aufsicht und Genehmigung eines angemessenen Rahmenkonzepts zu Zinsrisiken und die Festlegung der Risikotoleranz bezüglich der Zinsrisiken verantwortlich. 17

[IRRBB§17] Das Oberleitungsorgan oder dessen Delegierte machen Vorgaben zum Zinsrisiko, anhand derer dieses gemäss den genehmigten Strategien und Richtlinien zu messen, überwachen und kontrollieren ist. Dies umfasst auch Vorgaben für Zinsschock- und Stressszenarien. 18

C. Grundsatz 3: Risikotoleranz

[IRRBB§29–31] Die Risikotoleranz bezüglich Zinsrisiken ist für die Barwert- und die Ertragsperspektive zu formulieren. Dabei werden angemessene Limiten formuliert, die sich an der Risikotoleranz in Bezug auf die kurzfristigen und langfristigen Auswirkungen schwankender Zinssätze orientieren und sinnvolle Schock- und Stressszenarien abbilden. Zur Begrenzung der Fristentransformation können auch Limiten für die Ertragsperspektive formuliert werden. 19

³ Hierunter ist das *Credit-Spread*-Risiko im Bankenbuch zu verstehen.

D. Grundsatz 4: Internes Zinsrisikomesssystem

Die Messung des Zinsrisikos beruht auf einer breiten und angemessenen Bandbreite an Zinsschock- und Stressszenarien. 20

[IRRBB§35] Das interne Zinsrisikomesssystem berücksichtigt die folgenden Szenarien: 21

- intern ausgewählte Zinsschockszenarien, welche das Risikoprofil der Bank angemessen abdecken; 22
- historische und hypothetische Zinsstressszenarien, die stärker ausfallen als die Szenarien nach Rz 22; 23
- die sechs Standardzinsschockszenarien⁴; und 24
- von der FINMA zusätzlich vorgegebene Zinsschockszenarien. 25

[IRRBB§40] Bei der Entwicklung der Szenarien nach Rz 22 und 23 sind die relevanten Faktoren zu berücksichtigen (wie etwa die Währungen, die Form und Höhe der aktuellen Laufzeitstruktur der Zinssätze, die historische und implizite Volatilität der Zinssätze). In einem Umfeld niedriger Zinsen berücksichtigen die Banken auch Szenarien negativer Zinssätze sowie deren Einfluss auf Aktiva und Passiva. 26

[IRRBB§41–42] Folgende Elemente werden bei der Entwicklung der Zinsschock- und Stressszenarien für das Zinsrisiko berücksichtigt: 27

- Schwerwiegende und plausible Zinsschock- und Stressszenarien. 28
- Das aktuelle Zinsniveau, der Zinszyklus sowie die Zinsrisikokonzentrationen, Zinssatzvolatilitäten, Bonitätseffekte, Abhängigkeiten zu anderen Risikoarten, Bilanzstruktureffekte, Änderungen von Rechnungslegungsvorschriften und Kundenkonditionen. 29
- Hypothetische Annahmen: für Portfolioveränderungen aufgrund interner oder externer Faktoren, für neue Produkte mit beschränkter historischer Datenbasis, für neue Marktinformationen und für neue potentielle Risiken. 30

[IRRBB§43] Banken berücksichtigen das Zinsrisiko im Rahmen von qualitativen und quantitativen Stresstests⁵, bei denen von einer schwerwiegenden Verschlechterung der Erträge oder des Kapitals ausgegangen wird, um Schwachpunkte aufzudecken, die sich aus den Absicherungsstrategien und den möglichen Verhaltensreaktionen ihrer Kunden ergeben. Kleine Banken gemäss Rz 15 können sich hierbei auf qualitative Stresstests beschränken. 31

Kann eine kleine Bank gemäss Rz 15 nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass die Zinsschockszenarien gemäss Rz 24 und 25 für die eingegangenen Zinsrisiken angemessen sind, kann sie sich auf diese beschränken; Rz 22–23 und 26–30 finden dann keine Anwendung. 32

⁴ www.bis.org > Committees & associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Interest rate risk in the banking book > Annex 2

⁵ Sogenannte *Reverse-Stresstests* gemäss Grundsatz 9 der „Principles of sound stress testing practices and supervision“, veröffentlicht vom Basler Ausschuss im Mai 2009. Sie können im Internet unter www.bis.org > Committees & associations > Basel Committee on Banking Supervision > Principles for sound stress testing practices and supervision abgerufen werden.

E. Grundsatz 5: Modellannahmen

[IRRBB§46–51] Wesentliche verhaltensbezogene und sonstige Modellannahmen zur Messung der Zinsrisiken sind konzeptionell fundiert, angemessen und entsprechen historischen Erfahrungswerten. Die wesentlichen Modellannahmen und deren Auswirkungen auf das Zinsrisiko werden mindestens jährlich überprüft und mit den Geschäftsstrategien der Bank abgestimmt. 33

Kann eine kleine Bank gemäss Rz 15 nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass sich das Geschäftsmodell, die Kunden- und Produktstruktur, das Marktumfeld sowie andere für die Modellannahmen relevante Faktoren nicht wesentlich verändert haben, so ist sie von einer mindestens jährlichen Überprüfung der Modellannahmen und deren Auswirkungen ausgenommen. Die Modellannahmen und deren Auswirkungen müssen aber mindestens alle drei Jahre überprüft werden. 34

F. Grundsatz 6: Datenintegrität und Validierung

[IRRBB§52–65] Zinsrisikomesssysteme und Modelle für Zinsrisiken basieren auf präzisen Daten und sind angemessen dokumentiert, kontrolliert und getestet. Sie sind Bestandteil eines Risikokonzepts und unterliegen einer unabhängigen, angemessen dokumentierten Validierung. 35

[IRRBB§52–54] Sowohl in der Barwert- als auch in der Ertragsperspektive werden unterschiedliche Methoden verwendet, die von statischen Simulationen bis hin zu dynamischen Modellen für die Ertragsperspektive reichen. 36

[IRRBB§57] Das interne Zinsrisikomesssystem kann die Ertrags- und Barwertrisiken auf der Basis der in Rz 22–25 beschriebenen Szenarien berechnen. 37

Kleine Banken gemäss Rz 15 können bei der Validierung von Daten, Zinsrisikomesssystemen, Modellen und Parametern gemäss Rz 35 und 37 angemessen vereinfachte Umsetzungen wählen. Die Umsetzung berücksichtigt insbesondere die einfachere Organisationsstruktur dieser Banken (bspw. keine unabhängige Validierungsfunktion). Eine Validierung ist bei wesentlichen Veränderungen von Daten, Zinsrisikomesssystemen, Modellen und Parametern durchzuführen, mindestens jedoch alle drei Jahre. 38

G. Grundsatz 7: Berichterstattung

[IRRBB§66] Das Oberleitungsorgan oder dessen Delegierte werden regelmässig (mindestens halbjährlich) über den Umfang und die Entwicklung des Zinsrisikos, dessen Messung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle informiert. 39

[IRRBB§67] Die Berichterstattung beinhaltet insbesondere die Exposition des Zinsrisikos (auch unter Stressbetrachtungen), die Auslastung von Limiten und wesentliche Modellannahmen. 40

H. Grundsatz 8: Offenlegung

[IRRBB§69-71] Die Anforderungen bezüglich Offenlegung richten sich nach dem FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“. 41

I. Grundsatz 9: Interne Risikotragfähigkeit

[IRRBB§72, 74] Im Rahmen der Festlegung der institutsspezifisch adäquaten Kapitalausstattung gemäss FINMA-Rundschreiben 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“, bei welcher die Institute alle für sie relevanten Risikoarten miteinbeziehen, wird bei entsprechender Relevanz aufgezeigt, dass für das Zinsrisiko gemäss Rz 8 angemessenes Risikokapital vorgehalten wird. 42

[IRRBB§73] Die Angemessenheitsprüfung des Risikokapitals basiert nicht ausschliesslich auf dem Ergebnis des quantitativen Bewertungsprozesses der FINMA zur Identifikation möglicherweise unangemessen hoher Zinsrisiken. 43

[IRRBB§75–76] Die Beurteilung der Risikotragfähigkeit berücksichtigt die für das Institut relevanten Faktoren in angemessener Form, insbesondere: 44

- die Limiten und deren Auslastungsgrad; 45
- die Wirksamkeit und erwartete Kosten von Absicherungsmassnahmen und 46
- die risikobezogene Allokation der Eigenmittel entlang der (rechtlichen) Organisationseinheiten. 47

Rz 44 findet keine Anwendung auf kleine Banken nach Rz 15. 48

V. Datenerhebungen und Datenbewertung

[IRRBB§77–79, Grundsatz 10] Die Banken, mit Ausnahme der Zweigniederlassungen ausländischer Banken, übermitteln der FINMA die Angaben über ihre Zinsrisiken auf Einzelinstituts- und Konzernbasis in periodischen Abständen mittels einem von der FINMA festgelegten Formular. 49

[IRRBB§88–95, Grundsatz 12] Die Kriterien zur Definition und Behandlung von Ausreiserinstituten, welche die FINMA im Rahmen ihrer Bewertung heranzieht, werden im Anhang 1 beschrieben. 50

Ausreisserinstitute: Identifikation, Beurteilung und allfällige Massnahmen

I. Identifikation von Instituten mit möglicherweise unangemessen hohen Zinsrisiken im Bankenbuch oder unzureichendem Zinsrisikomanagement (Ausreisserinstitute)

[IRBB§88-95] Die FINMA identifiziert Ausreisserinstitute anhand Rz 2 und 5 dieses Anhangs. 1

Kriterien zur Identifikation möglicherweise unangemessen hoher Zinsrisiken: 2

- Die Barwertänderung der Eigenmittel auf der Basis der Zahlungsströme gemäss Datenerhebung nach Rz 49 des Rundschreibens unter mindestens einem der Zinsschockszenarien gemäss Rz 24 des Rundschreibens beträgt mindestens 15% des Kernkapitals. 3
- Das Ausmass der Barwertänderung der Eigenmittel nach Rz 3 berechnet unter Berücksichtigung der Annahmen der meldenden Institute sowie mit marktüblichen Annahmen (zu Vergleichszwecken). 4

Kriterien zur Identifikation von unzureichendem Zinsrisikomanagement: 5

- Defizite bei der Einhaltung der Grundsätze 1 bis 9. 6

II. Beurteilung von Ausreisserinstituten

Ausreisserinstitute werden von der FINMA individuell beurteilt. 7

Die FINMA beurteilt Ausreisserinstitute im Einzelfall anhand folgender Kriterien: 8

- Eigenmittelausstattung im Verhältnis zu den Zinsrisiken sowie der Ertragslage. 9
- Reagibilität auf Zinsschock- und Stressszenarien. Dabei werden die Auswirkungen von zum Marktwert gehaltenen Finanzanlagen sowie die potenziellen Auswirkungen bei Neubewertung der zu fortgeführten Anschaffungskosten gehaltenen Finanzanlagen berücksichtigt. 10
- Annahmen und Parameter zu Margenzahlungen und anderer bonitätsabhängigen Spread-Komponenten, zu Einlagen ohne feste Laufzeit, zur Allokation der Eigenmittel zu Risikoarten sowie Entitäten und zu vorzeitigen Rückzahlungen bzw. Abzügen. 11
- Hinsichtlich der Ertragslage wird die Höhe und Stabilität der Erträge und deren Einfluss auf die künftige Geschäftstätigkeit inkl. der Dividendenzahlungen beurteilt. 12

III. Massnahmen

Falls die Beurteilung von Ausreisserinstituten durch die FINMA im Einzelfall ergibt, dass das Zinsrisikomanagement unzureichend oder das Zinsrisiko im Verhältnis zu den Eigenmitteln unter Beachtung der Eigenmittelzielgrösse gemäss FINMA-RS 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“ den Erträgen oder der Risikotragfähigkeit unter 13

Ausreisserinstitute: Identifikation, Beurteilung und allfällige Massnahmen

Berücksichtigung aller Risiken unzureichend ist, kann die FINMA zusätzliche Eigenmittel nach Art. 45 ERV oder andere Massnahmen verlangen.

Die Massnahmen nach Rz 13 umfassen namentlich: Reduktion der Zinsrisiken, Einschränkungen bei Annahmen bzw. Parametern des internen Zinsrisikomesssystems, Verbesserung des Rahmenkonzepts zu Zinsrisiken oder Ersetzung des internen Zinsrisikomesssystems durch das standardisierte Rahmenkonzept des Basler Standards zum Zinsrisiko im Bankenbuch gemäss Rz 6 des Rundschreibens [IRRBB§100-132].

14

Anhörung